

1. BVG-Revision (Revision des Pensionskassengesetzes)

Per 1. Januar 2005 wird die erste BVG-Revision in Kraft treten. Die wichtigsten Änderungen sind nachfolgend aufgelistet. Dieser Artikel gibt lediglich grundlegende Informationen; für weitergehende Auskünfte und Spezialfälle empfehlen wir Ihnen, sich an eine Fachperson zu wenden. Die Aussagen beziehen sich hauptsächlich auf den obligatorischen Teil der BVG-Versicherung.

Beginn der Versicherungspflicht

Unverändert beginnt die Versicherungspflicht am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres, sofern das jährliche Bruttosalar eine bestimmte Höhe übersteigt. Bisher wurde die Grenze bei CHF 25'320 angesetzt, neu beträgt sie CHF 19'350. Als Konsequenz daraus ist zu prüfen, ob bestehendes Personal neu der BVG-Versicherung unterstellt werden muss. Es empfiehlt sich, die entsprechenden Anmeldungen bei der Vorsorgeversicherung bereits im 4. Quartal 2004 vorzunehmen um die Versicherungsdeckung ab dem 1. Januar 2005 sicher zu stellen.

Koordinationsabzug

Bisher war der jährliche Koordinationsabzug und der jährliche Minimallohn für den Beginn der Beitragspflicht identisch, nämlich z.B. CHF 25'320 für das Jahr 2004. Ab 1. Januar 2005 ist der Koordinationsabzug auf CHF 22'575 festgelegt worden. Bei einem Bruttojahressalar von CHF 50'000 beträgt nach Berücksichtigung des Koordinationsabzuges das versicherte Gehalt somit CHF 27'425. Nun drängt sich die Frage auf, wie ein Bruttojahressalar von z.B. CHF 20'000 behandelt wird, bleibt doch nach Berücksichtigung des Koordinationsabzuges gar kein versichertes Gehalt übrig. Die entsprechende Regelung lautet, dass bei einem Bruttolohn zwischen CHF 19'351 und 25'800 fix CHF 3'225 versichert wird. Danach steigt mit jedem zusätzlichen Franken Bruttolohn auch das versicherte Gehalt.

Senkung des Umwandlungssatzes

Die jährliche Altersrente errechnet sich in Prozent zum aufgelaufenen Alterskapital. Vor der 1. BVG-Revision betrug dieser Umwandlungssatz 7,2%. Neu wird er stufenweise innerhalb zehn Jahren auf 6,8% gesenkt werden um der höheren Lebenserwartung Rechnung zu tragen.

Verzinsung des Alterskapitals

Die Verzinsung beträgt im Jahre 2005 mindestens 2.5%. Der Bundesrat ist beauftragt, die Höhe dieses Zinssatzes mindestens alle zwei Jahre zu überprüfen.

Kapitalbezug anstelle Rente

Bisher war es vom Vorsorgereglement der Pensionskasse abhängig, ob ein einmaliger Bezug des Alterskapitals anstelle einer Altersrente gewählt werden konnte. Ab dem 1. Januar 2005 haben Versicherte Anrecht darauf, dass Ihnen auf Verlangen mindestens $\frac{1}{4}$ des Alterskapitals ausbezahlt wird. Bei verheirateten Versicherten muss dafür die Zustimmung des Ehepartners vorliegen.

Einkäufe in die Pensionskasse

Aus verschiedenen Gründen kann die Situation entstehen, dass das bisher angesparte Alterskapital niedriger ist, als was unter optimalen Umständen angespart hätte werden können. Häufige Gründe dafür sind späterer Eintritt in die Erwerbstätigkeit oder Abgang eines Teils des Alterskapitals infolge einer Scheidung. Wenn das Vorsorgereglement dies vorsieht, kann die Differenz einbezahlt werden, was als Einkäufe in die Pensionskasse bezeichnet wird. Die Einkäufe können üblicherweise vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Zwar unterliegt der spätere Bezug dieses Geldes in Form einer Altersrente oder des Kapitals wiederum der Steuerpflicht, jedoch ist die Besteuerung privilegiert und deshalb normalerweise niedriger als die eingesparte Steuer beim Einkauf.

Ab dem 1. Januar 2005 können getätigte Einkäufe erst nach einer Sperrfrist von drei Jahren wieder als Kapital bezogen werden. Der Bezug als Altersrente unterliegt keiner Sperrfrist. Auch keine Sperrfrist gilt bei Einkäufen aufgrund einer vorangegangenen Scheidung.

Wer zur Finanzierung eines Eigenheims Mittel aus der Vorsorgeversicherung bezogen hat, muss vor Einkäufen diese Mittel zurückerstatten.

Informationsrecht

Seit dem 1. April 2004, also vorgezogen zur Wirkung der übrigen Bestimmungen, ist die Regelung bezüglich Transparenz in Kraft. Die Versicherten haben auf Verlangen Anrecht auf Informationen bezüglich der finanziellen Lage ihrer Vorsorgeeinrichtung, der Rendite des Kapitals sowie der Verwaltungskosten.

Weitere Änderungen

Ab dem 1. Januar 2005 ist eine Witwerrente vorgesehen. Diese wird durch die Pensionskasse der Ehefrau ausgerichtet. Sie wird unter den gleichen Bedingungen wie eine Witwenrente zugesprochen.

Das Vorsorgereglement kann neben dem hinterbliebenen Ehepartner neu auch andere Begünstigte wie Konkubinatspartner, Kinder ohne Anrecht auf Waisenrente und andere gesetzliche Erben vorsehen.

Das Frauenrentenalter wird synchron zu den Bestimmungen der AHV auf 65 Jahre erhöht.

Autoren:

Linus Cavegn

Andy Bühler